

Ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) (Stand 01. Januar 2017)

In Ausfüllung der vorstehenden Verordnung (AVBWasserV) gelten die Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Münsingen GmbH (SWM) in der jeweils gültigen Fassung

1. Begriffsverwendung und Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

- 1.1 Die hier verwendeten Begriffe, insbesondere die Begriffe Anschlussnehmer und Grundstück werden jeweils synonym ihrer Definition in der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Münsingen verwendet.
- 1.2 Die SWM schließt den Versorgungsvertrag mit dem Anschlussnehmer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten (z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher) abgeschlossen werden.
- 1.3 Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gesellschaft von Wohnungs- bzw. Teileigentümern (nachstehend nur Wohnungseigentümer) im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den SWM abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den SWM unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWM auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.4 Sollten mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Wasseranschluss und einen gemeinsamen Wasserzähler versorgt werden, so ist hierüber zwischen den Mitgliedern der Grundstücksgemeinschaft und den SWM eine besondere Vereinbarung zu treffen. Ziff. 1.2 Sätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.
- 1.5 Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf dem von der SWM vorgeschriebenen Vordruck gestellt werden.

2. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt den SWM bei Anschluss an deren Leitungsnetz bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 2.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind zum Beispiel die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckregelungsanlagen (Druckerhöhung, Druckminderung), Pumpenanlagen und zugehörige Einrichtungen.
- 2.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsrechtlichen Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen behördlicher Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 2.4 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten, wobei sich der Baukostenzuschuss wie folgt bemisst:

$$BKZ = 0,7 * K * \frac{NF}{\sum NF}$$

dabei bedeuten:

BKZ Baukostenzuschuss

K ansetzbare Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen

NF Nutzungsfläche des anzuschließenden Grundstückes in m² (Grundstücksfläche * Nutzungsfaktor)

Σ NF Summe der Nutzungsflächen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

2.5 Maßstab für den Baukostenzuschuss ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor. Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

a) Grundstücksfläche

- 1) als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- 2) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

b) Nutzungsfaktor

- 1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat	0,50
bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00
- 2) bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt auch für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen).

2.6 Die Höhe des Baukostenzuschusses ist im jeweils gültigen Preisblatt genannt.

2.7 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Wasserversorgung auf ein weiteres Grundstück ausgedehnt wird. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziff. 2.4.

2.8 Zu Sonderfällen (z. B. Zusatz-, Reserve- oder Löschwasserversorgung) können besondere Vereinbarungen über die Bemessung des Baukostenzuschusses getroffen werden, wobei die Art der Nutzung und die Wirtschaftlichkeit des Anschlusses berücksichtigt werden.

2.9 Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 2014 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss, abweichend von den vorstehenden Absätzen, nach der Baukostenzuschussregelung gemäß der Anlage A zu diesen "Ergänzenden Bestimmungen" (bisheriger Wasserversorgungsbeitrag).

2.10 Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses, zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebnahme der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

3. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)

- 3.1 Grundsätzlich erhält jedes Grundstück oder jedes Haus einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung. Die SWM sind jedoch berechtigt, mehrere Grundstücke oder Gebäude über eine Anschlussleitung zu versorgen, insbesondere bei Reihenbebauung. Als Grundstück gilt, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude mit Wasserverbrauchsanlagen, so können die SWM jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss versorgen.
- 3.2 Die Herstellung, Änderung oder Abtrennung eines Hausanschlusses ist auf einem von den SWM vorgeschriebenen Vordruck zu beantragen. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan mit Textteil und bei Neubauten zusätzlich ein Untergeschossplan beizufügen.
- 3.3 Der Anschlussnehmer zahlt den SWM die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilernetzes und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung. Bei Hausanschlüssen, die ohne Hauptabsperrvorrichtung erstellt sind, endet der Hausanschluss mit dem Flansch bzw. dem Verbindungsstück zur Kundenanlage unmittelbar hinter der Einführung in das Gebäude. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Dies gilt auch für Anschlüsse, die der Versorgung mehrerer Gebäude oder Grundstücke dienen. Soweit durch die Veränderung des Hausanschlusses Installationsarbeiten in der Kundenanlage erforderlich werden, sind diese vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten ausführen zu lassen. Stellen die SWM für mehrere Anschlussnehmer, deren Wasserversorgung gleichzeitig beantragt wird, eine gemeinsame Hausanschlussleitung her, so ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, den SWM die auf ihn entfallenden anteiligen Kosten zu erstatten. Die Kosten für die Erstellung bzw. Veränderung von Hausanschlüssen können pauschal berechnet werden.
- 3.4 Die Tiefbauarbeiten werden vom Anschlussnehmer durchgeführt und direkt zwischen ihm und dem Unternehmer abgerechnet. In Sonderfällen werden die Tiefbauarbeiten von den SWM durchgeführt und an den Anschlussnehmer mit einem Aufschlag weiterberechnet. Die Höhe des Aufschlags ist im jeweils gültigen Preisblatt genannt.
- 3.5 Provisorische Anschlüsse (Bauwasser, Festanschlüsse o.ä) werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 3.6 Wird das Vertragsverhältnis beendet, insbesondere, weil länger als 1 Jahr kein Wasser mehr abgenommen wurde, sind die SWM berechtigt, den Hausanschluss auf Kosten des Anschlussnehmers vom Versorgungsnetz abzutrennen.

4. Kundenanlage (§ 12 AVBWasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen unverzüglich vom Kunden beseitigt werden.

5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

Die SWM setzt die Kundenanlage nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige des Vertragsinstallateurs in Betrieb. Die erste Inbetriebsetzung (Einbau des Zählers und öffnen der Absperrvorrichtung) erfolgt kostenlos. In allen übrigen Fällen (insbesondere, wenn durch festgestellte Mängel in der Kundenanlage eine erneute Anfahrt nötig ist) werden die entstehenden Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Die Anlage nach der Zählereinrichtung setzt das Installationsunternehmen in Betrieb.

6. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Anschlussnehmer gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Münsingen GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den Einrichtungen der Wasserversorgung, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

7. Messeinrichtungen (§ 18 Abs. 2 und § 32 Abs. 7 AVBWasserV)

Werden Messeinrichtungen auf Verlangen des Kunden verlegt, vorübergehend entfernt, angebracht oder gesperrt, so sind die dafür anfallenden Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand vom Anschlussnehmer zu erstatten. Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen, soweit ihn ein Verschulden trifft. Dasselbe gilt auch für Schäden an Messeinrichtungen durch Frosteinwirkung. Die dafür anfallenden Kosten werden dem Anschlussnehmer nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

8. Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 Abs. 2 AVBWasserV)

Die Kosten für die vom Kunden veranlasste Prüfung der Messeinrichtung werden – wenn die Prüfung ergibt, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden – dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Auftrag zur Nachprüfung der Messeinrichtung ist vom Kunden schriftlich zu erteilen. Dabei sind vom Kunden neben den tatsächlichen Kosten für die Befundprüfung durch die Eichbehörde oder eine andere staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 Eichgesetz auch die Kosten für den Aus- und Einbau der Messeinrichtung sowie deren Transport nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

9. Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser

Die Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser sind im jeweils gültigen Preisblatt genannt.

10. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 25 und 26 AVBWasserV)

10.1 Die Rechnungslegung über das von den SWM gelieferte Wasser an den Kunden erfolgt in der Regel einmal jährlich (Abrechnungsjahr 01.01. bis 31.12.). Der genaue Abrechnungszeitpunkt für die Ablesung der Messeinrichtungen wird von den SWM festgelegt.

10.2 Die SWM sind berechtigt, den Abrechnungszeitraum aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen einseitig zu ändern und in diesem Fall eine zusätzliche Abrechnung vorzunehmen.

10.3 Zum Ausgleich des voraussichtlichen Jahresrechnungsbetrages des Wasserverbrauches werden maximal 10 Abschlagsbeträge angefordert. Die Abschläge werden jeweils auf Ende der Monate Februar bis November fällig.

11. Zahlungsweise / Fälligkeit

11.1 Der Kunde ist verpflichtet, seine fälligen Zahlungen ohne Abzug wahlweise durch

- Einzugsermächtigung
- Banküberweisung

zu leisten. Bareinzahlungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen entgegengenommen.

11.2 Rechnungen werden zu dem von den SWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

12. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)

12.1 Bei Zahlungsverzug oder für Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung infolge Zahlungsverzugs trägt der Kunde die Kosten, welche im jeweils gültigen Preisblatt genannt sind.

12.2 Die Geltendmachung eines höheren tatsächlich entstandenen Schadens bleibt vorbehalten.

12.3 Die SWM können die Wiederaufnahme der Belieferung von der Begleichung der rückständigen Rechnungs- und Abschlagsbeträge einschließlich aller durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten abhängig machen.

12.4 Für die Wiederaufnahme der Versorgung wird Vorkasse in Anspruch genommen. Der Kunde hat angefallene Bankkosten für Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten, soweit er diese zu verantworten hat.

13. Vorkassenzähler

Bei Einsatz eines Vorkassenzählers durch die SWM ist ein Zuschlag zum Grundpreis zu entrichten. Der Netto-Grundpreis erhöht sich um 60,00 €/Jahr (brutto 64,20 €/Jahr).

14. Sonstige Kostenberechnungen

Soweit im Übrigen die SWM nach der AVBWasserV berechtigt sind, Kosten, welche nicht im jeweils gültigen Preisblatt genannt sind, zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

15. Steuern und Abgaben

Die Berechnung von neu hinzukommenden Steuern und Abgaben bleibt vorbehalten.

16. Abwassergebühr – Auskünfte

Die SWM sind berechtigt, die Abwassergebühr nach dem Wasserverbrauch auf der Grundlage der jeweils gültigen Abwassersatzung der Stadt Münsingen für die Stadt zu erheben bzw. hierzu der Stadt entsprechende Auskünfte über den Wasserbezug der Kunden zu erteilen.

17. Allgemeine Bestimmungen

Die Stadtwerke behalten sich Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen vor, ebenso die Anpassung der zurzeit gültigen Preise an die jeweilige Kostensituation.

18. Verbraucherstreitbeilegung

Die Stadtwerke Münsingen GmbH nimmt an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

19. Inkrafttreten

Diese "Ergänzenden Bestimmungen" treten mit Wirkung zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Anlage A

zu den "Ergänzenden Bestimmungen" zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) der Stadtwerke Münsingen GmbH

(Stand 01. Januar 2014)

Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 2014 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von der in Ziff. 2 der "Ergänzenden Bestimmungen" getroffenen Regelung nach den Bestimmungen der Satzung der Stadt Münsingen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wassersatzung) in der Fassung vom 15. Dezember 2009. Danach gelten für die davon betroffenen Fälle die folgenden Bestimmungen:

1. Beitragsmaßstab (§ 28 WVS)

Maßstab für den Baukostenzuschuss ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit dem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

2. Grundstücksfläche (§ 29 WVS)

1) als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- b) soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

3. Nutzungsfaktor (§ 30 WVS)

1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00

2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,50 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

4. Baukostenzuschuss

1) Der Baukostenzuschuss beträgt je m² Nutzungsfläche netto € 2,28 zzgl. 7 % MwSt. (brutto € 2,44).

2) Dem genannten Betrag wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet (derzeit 7 %).